

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB §§ 104, 105, 119, 123, 133, 157, 134, 626;
 ArbGG §§ 9, 72; ZPO §§ 552, 554

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 2 AZR 393/75

Urteil des BAG vom 30. September 1976

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 393/75

11 Sa 333/74 Düsseldorf

Verkündet
am 30. September 1976

gez. Bittner,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 30. September 1976 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Gröninger, die Richter Roeper und Dr. Jobs sowie die ehrenamtlichen Richter Sickert und Dr. Kammann für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 16. August 1976 - 11 Sa 333/74 - wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin war seit Januar 1972 bei der Beklagten als Kassiererin und Kassenaufsicht tätig. Zu ihren Aufgaben gehörte, die Tageseinnahmen nach Geschäftsschluß zur Sparkasse zu bringen. Dies geschah mittels einer sog. Geldbombe, die in den Nachttresor des Geldinstituts eingeworfen wurde.

Am 26. September 1973 verschloß die Klägerin 8.900,-- DM in der Geldbombe. Sie verließ sodann den Raum, in dem die Geldbombe und der dazugehörige Schlüssel lagen und bat eine im Raum befindliche Kollegin, auf die Bombe zu achten. Anschließend nahm die Klägerin die Geldbombe wieder an sich. Sie ging dann zusammen mit Kolleginnen zur Sparkasse und warf die Geldbombe ein. Die Sparkasse teilte am 27. September 1973 der Beklagten mit, daß die am Vorabend eingelegte Geldbombe leer gewesen sei. Auf welche Weise und durch wen die gefüllte Geldbombe mit einer leeren vertauscht bzw. das Geld entwendet worden ist, konnte nicht ermittelt werden.

Am 4. Oktober 1973 wurde die Klägerin von dem Personalleiter der Beklagten zu einer Unterredung gebeten, an der außerdem ein Revisor der Beklagten sowie der Betriebsratsvorsitzende teilnahmen. Der Verlauf dieser Unterredung ist zwischen den Parteien streitig. Über ihr Ergebnis wurde nach Diktat des Personalleiters eine Niederschrift gefertigt. Darin ist zunächst der erörterte Sachverhalt festgehalten. Sodann heißt es in dem Schriftstück wörtlich:

"Frau S hat als Kassenaufsicht insofern leichtfertig gehandelt, als sie Frau Sch allein im Büro mit der gefüllten Geldbombe und Schlüssel gelassen hat. Daraus ist zu schließen, daß sie ihrer Aufsichtspflicht und ihrer Verantwortung gegenüber dem Geld, das ihr anvertraut war, nicht genügt hat.

Das Vertrauensverhältnis ist deshalb nachhaltig gestört und das Arbeitsverhältnis muß deshalb mit dem heutigen Tag gelöst werden.

Frau S ist mit der Lösung des Arbeitsverhältnisses einverstanden und erklärt, mit der Zahlung des Arbeitsentgeltes bis zum 4.10.1973 einschließlich und der Aushändigung der Personalpapiere

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

keine weiteren Forderungen, ob bekannt oder unbekannt, aus dem Arbeitsverhältnis und dessen Beendigung an die Firma O M GmbH, zu haben."

Das Schriftstück ist auf Verlangen des Personalleiters von der Klägerin unterzeichnet worden und trägt auch die Unterschriften der übrigen an der Unterredung beteiligten Personen. Am 9. Oktober 1973 teilte die Klägerin der Beklagten mit, sie ziehe ihre Unterschrift unter der Erklärung zurück.

Die Klägerin ist der Auffassung, ihr sei am 4. Oktober 1973 fristlos gekündigt worden. Dafür sei jedoch kein Grund vorhanden. Sie habe weder die Geldbombe vertauscht noch das Geld anderweitig an sich gebracht. Sie sei an dem Abhandenkommen des Geldes nicht beteiligt. Über den Vorwurf der Beklagten sei sie so schockiert gewesen, daß sie nicht mehr vernünftig habe denken und handeln können. Ihr sei sofort klar geworden, daß sie des Diebstahls bezichtigt werde und dadurch in einen Zustand starker Aufregung und nervlicher Belastung geraten. Einer in einer derartigen psychischen Ausnahmesituation abgegebenen rechtsgeschäftlichen Erklärung könne deshalb keine Bedeutung beigemessen werden. Auch habe sie in ihrer Aufregung das Schriftstück, bevor sie es unterschrieben habe, nicht mehr durchgelesen und deshalb auch seinen ganzen Inhalt nicht gekannt.

Die Klägerin hat beantragt festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien am 4. Oktober 1973 nicht aufgelöst worden ist. Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt.

Die Beklagte hat vorgetragen, sie habe keine fristlose Kündigung ausgesprochen. Vielmehr sei das Arbeitsverhältnis einvernehmlich durch einen Aufhebungsvertrag beendet worden. Sie bestreitet, daß die Klägerin in Unkenntnis des Inhalts des Schriftstücks dieses unterschrieben habe. Der Klägerin sei der gesamte Wortlaut nach dem Diktat in ihrer Gegenwart nochmals vorgelesen worden. Außerdem habe die Klägerin selbst das Schriftstück noch einmal durchgelesen.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage mit der Begründung abgewiesen, das Arbeitsverhältnis sei am 4. Oktober 1973 durch rechtswirksamen Auflösungsvertrag

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

beendet worden. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihr Feststellungsbegehren weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist zulässig, jedoch nicht begründet.

I. Die Revision ist entgegen der Auffassung der Beklagten fristgerecht eingelegt worden. Ist wie im vorliegenden Fall das Urteil des Landesarbeitsgerichts nicht innerhalb von fünf Monaten nach der Verkündung (16. August 1974) zugestellt worden, so beginnt, anders als im Verfahren vor den ordentlichen Gerichten, im arbeitsgerichtlichen Verfahren vom Ende der Fünf-Monats-Frist an noch nicht die einmonatige Frist zur Einlegung der Revision gemäß § 72 Abs. 3 ArbGG, § 552 Halbsatz 2 ZPO zu laufen. Dies folgt aus § 9 Abs. 5 ArbGG. Danach wird die Rechtsmittelfrist nur in Lauf gesetzt, wenn die Partei - wie in § 9 Abs. 4 ArbGG vorgesehen - über das Rechtsmittel belehrt worden ist. Eine solche Belehrung ist hier erst mit der Zustellung des Urteils erfolgt, so daß mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung des Urteils nur die Jahresfrist des § 9 Abs. 5 Satz 2 ArbGG zu laufen begonnen hat (BAG AP Nr. 7 zu § 611 BGB Urlaubsrecht; AP Nr. 14, 15 zu § 9 ArbGG 1953). Da das Berufungsurteil jedoch vor deren Ablauf am 14. Juni 1975 zugestellt und der Kläger innerhalb der einmonatigen Revisionsfrist am 7. Juli 1975 die Revision eingelegt hat, ist diese Revision zulässig.

II. Das Landesarbeitsgericht ist ohne Rechtsfehler davon ausgegangen, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien nicht durch eine Kündigung der Beklagten, sondern durch den Abschluß eines Aufhebungsvertrages geendet hat.

1. Diese Würdigung des Landesarbeitsgerichts kann in der Revisionsinstanz nur daraufhin überprüft werden, ob das Gericht der Tatsacheninstanz gegen die Auslegungsgrundsätze der §§ 133, 157 BGB, gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze verstoßen oder wesentliche Umstände unberücksichtigt gelassen hat (vgl. BAG 22, 424 = AP Nr. 33 zu § 133 BGB; BAG AP Nr. 30 und 34 zu § 133 BGB). Nach §§ 133, 157 BGB muß das

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Gericht bei der Auslegung einer Willenserklärung den wirklichen Willen erforschen. Das bedeutet, daß nicht nur auf den Wortlaut abzustellen ist, sondern alle für die Auslegung bedeutsamen Begleitumstände zu würdigen sind. Dabei ist insbesondere davon auszugehen, wie eine vernünftige Person in der Lage des Empfängers die Erklärung nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte verstehen durfte. An die insoweit getroffenen tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ist das Revisionsgericht mangels entsprechender Verfahrensrügen der Revision gebunden.

2. Ausgehend von diesem eingeschränkten Prüfungsmaßstab ist die vom Landesarbeitsgericht getroffene Auslegung der Parteierklärungen nicht zu beanstanden.

a) Die Verfahrensrüge der Revision, der Grundsatz des rechtlichen Gehörs sei verletzt, weil das Arbeitsgericht weder einem mit der Erkrankung der Klägerin begründeten Antrag auf Terminsverlegung noch einem in der mündlichen Verhandlung gestellten Vertagungsanspruch entsprochen habe und somit die Klägerin in ihrem Recht auf Mitwirkung an der Beweisaufnahme am 17. Januar 1974 hinsichtlich des Vorliegens einer Kündigung bzw. eines Aufhebungsvertrags und auf Befragung der Zeugen beschnitten worden sei, ist nicht begründet. Die Revision macht damit ausschließlich Verfahrensverletzungen durch das Arbeitsgericht geltend. In der Revisionsinstanz sind jedoch nur Verfahrensfehler des Landesarbeitsgerichts, also solche Verstöße beachtlich, auf denen das angefochtene Urteil beruht. Die Revision hat nicht dargelegt, daß sich die gerügten erstinstanzlichen Verfahrensmängel auf das Berufungsurteil ausgewirkt haben; das aber wäre nach § 554 Abs. 3 Nr. 2 ZPO erforderlich gewesen.

b) Zu Unrecht meint die Revision auf Grund der Worte in der Niederschrift vom 4. Oktober 1973: "Das Arbeitsverhältnis muß deshalb mit dem heutigen Tage gelöst werden", es sei von dem Ausspruch einer außerordentlichen Kündigung auszugehen. Der darin zum Ausdruck kommende Beendigungswille der Beklagten stellt nur dann eine Kündigungserklärung dar, wenn in der Erklärung der Wille der Beklagten zu erkennen war, die Beendi-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

gung des Arbeitsverhältnisses bereits durch diese einseitige Erklärung herbeizuführen (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 130 BGB; BAG AP Nr. 1 zu § 620 BGB Kündigungserklärung). Dies ist jedoch weder aus dieser Erklärung allein noch aus ihr im Zusammenhang mit dem übrigen Text der Niederschrift hinreichend deutlich zu entnehmen.

c) Die Auslegung des Landesarbeitsgerichts beruht auch nicht deswegen auf einem Denkfehler, weil – wie die Revision meint – die Beklagte versucht haben könne, mit der Unterschrift unter das Schreiben lediglich die Zustimmung der Klägerin zur Kündigung zu erlangen. Wenn das Landesarbeitsgericht auf Grund des in dem Schriftstück wiedergegebenen Einverständnisses der Klägerin und einer damit objektiv vorliegenden übereinstimmenden Willenseinigung der Arbeitsvertragsparteien über die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses darauf geschlossen hat, daß keine Kündigung erklärt worden sei, so ist diese Auslegung nicht nur möglich, sondern nach dem Verlauf der Unterredung auch naheliegend. Der Personalleiter der Beklagten hat die von der Klägerin abgegebene Erklärung einschließlich des Satzes, der das Einverständnis mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses enthält, vorformuliert. Das zeigt aber, daß er bezüglich seiner Erklärung, das Arbeitsverhältnis müsse mit dem heutigen Tag gelöst werden, eine Gegenäußerung der Klägerin erwartet und zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses auch für notwendig gehalten hat.

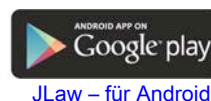
III. Auch soweit sich die Revision gegen die Rechtswirksamkeit des Aufhebungsvertrages wendet, sind ihre Angriffe nicht begründet.

1. Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend angenommen, daß die Annahmeerklärung der Klägerin nicht gemäß § 105 Abs. 2 BGB wegen vorübergehender Störung der Geistestätigkeit nichtig war. Die Nichtigkeitsfolge des § 105 Abs. 2 BGB tritt allgemeiner Ansicht nach nur dann ein, wenn die Störung ein solches Ausmaß erreicht hat, daß die freie Willensbestimmung ausgeschlossen ist. Dieses Erfordernis ist zwar in § 105 Abs. 2 BGB nicht erwähnt, ist aber aus

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

§ 104 BGB zu ergänzen (BGH WM 1972, 972). Daß die Störung ein derartiges Ausmaß erreicht hat, hat die Klägerin aber nicht behauptet. Dagegen macht auch die Revision keine Rüge geltend.

2. Der Abschluß des Aufhebungsvertrages ist auch weder unter dem Gesichtspunkt der Verletzung der Fürsorgepflicht noch wegen Umgehung der gesetzlichen Kündigungsschutzbestimmungen gemäß § 134 BGB rechtsunwirksam.

Die Rechtsunwirksamkeit des Aufhebungsvertrages aus den genannten Rechtsgründen könnte nur dann in Erwägung gezogen werden, wenn die Beklagte der Klägerin wegen ihres Verhaltens nicht hätte kündigen dürfen. Nur dann könnte auch eine Verletzung der Fürsorgepflicht wegen ungenügender Aufklärung des Arbeitnehmers über seine Rechte und über die Rechtsfolgen bei Unterzeichnung des vorformulierten Aufhebungsvertrags in Betracht kommen.

Wenn die Revision das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Verdachtskündigung verneint, so sind ihre dahingehenden Angriffe nicht entscheidungserheblich und daher unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat die Kündigungsmöglichkeit der Beklagten nämlich zu Recht nicht mit dem Verdacht einer strafbaren Handlung durch die Klägerin begründet, sondern rechtlich zutreffend und allein tragend mit der von der Beklagten in der Niederschrift angeführten Tatsache, daß die Klägerin auf Grund des Arbeitsvertrages für das abhanden gekommene Geld verantwortlich war. Die Klägerin habe die gefüllte Geldbombe und den dazugehörigen Schlüssel nicht unbeaufsichtigt lassen dürfen. Eine derartige Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten kann jedoch gemäß § 626 BGB durchaus einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung des Arbeitsverhältnisses darstellen.

Die in diesem Zusammenhang erhobene Rüge der Revision, das Landesarbeitsgericht habe verkannt, daß die Klägerin Geldbombe und dazugehörige Schlüssel unter Aufsicht einer Kollegin gelassen habe, ist nicht begründet. Das Landesarbeitsgericht hat diesen Umstand beachtet. Es ist jedoch zu dem rechtlich zutreffenden Schluß gekommen, daß derjenige, der für fremdes Geld verantwortlich ist, dieses keinem anderen

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



anvertrauen darf. Andernfalls begeht er eine Verletzung seiner arbeitsvertraglichen Pflichten.

3. Der Aufhebungsvertrag ist auch nicht infolge der von der Klägerin erklärten Anfechtung gemäß § 142 BGB nichtig. Die Klägerin hatte nämlich keinen Anfechtungsgrund.

a) Ein Irrtum im Sinne des § 119 Abs. 1 BGB setzt das unbewußte Auseinanderfallen von Wille und Erklärung voraus. Die Klägerin hat behauptet, das Schriftstück nicht gelesen und auch sonst keine Kenntnis von der darin erklärten einverständlichen Vertragsaufhebung gehabt zu haben. Unterschreibt aber jemand eine Urkunde, ohne sie vorher gelesen zu haben, so sieht er bewußt von der Kenntnisnahme deren Inhalts ab. Damit will er die Erklärung abgeben, die Inhalt der Urkunde ist. Es ist dann ein pauschaler Erklärungswille anzunehmen, der jegliche Erklärung abdeckt, so daß ein unbewußtes Auseinanderfallen von Wille und Erklärung immer ausscheidet. Der Unterzeichner kann sich dann nicht darauf berufen, daß er sich über den Inhalt der Urkunde geirrt habe. Deshalb scheidet eine Anfechtung nach § 119 Abs. 1 BGB aus (RGZ 134, 25 [31]; BGH NJW 1951, 705; BGH BB 1956, 254; BGH DB 1967, 2115; BGH NJW 1968, 2102).

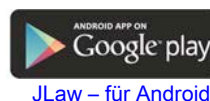
b) Die Klägerin ist zur Abgabe ihrer Willenserklärung auch nicht widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden (§ 123 BGB). Zwar stellt die Ankündigung einer fristlosen Entlassung eine Drohung dar (vgl. BAG AP Nr. 13 zu § 123 BGB; BAG 2, 233 = AP Nr. 4 zu § 9 MuSchG). Doch geschah diese Drohung im vorliegenden Fall nicht widerrechtlich. Die Androhung einer fristlosen Entlassung zum Zwecke der vertraglichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses ist dann nicht rechtswidrig, wenn ein verständiger Arbeitgeber eine fristlose Kündigung in ernsthafte Erwägung ziehen durfte (vgl. BAG AP Nr. 16 zu § 123 BGB). Dies war hier jedoch der Fall; denn - wie bereits oben zu III 2 ausgeführt - konnte die Beklagte davon ausgehen, daß ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung der Klägerin gegeben sei.

gez.: Dr. Gröninger, zugleich für
den wegen Urlaubs ortsabwesen-
den Richter am Bundesarbeits-
gericht Roeper

Dr. Jobs



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)